

Solaranlagen im Kleingarten

Grundsätzlich gilt: Die Entscheidung ob eine Installation einer PV-Anlage im Kleingarten zulässig ist, bedarf der Zustimmung des Eigentümers/Verpächters. In unserem Fall ist der Eigentümer/Verpächter der Anlagen die Stadt Hamm. Die Stadt Hamm hat daher, auch im Sinne des BKleingG, wie unten beschrieben entschieden.

Photovoltaik-Anlagen im Kleingarten stellen nur eine andere Art der Stromgewinnung dar **und dürfen daher ausschließlich zur Erzeugung von Arbeitsstrom verwendet werden**. Dies bedeutet, dass der erzeugte Strom **ausschließlich** zur Bewirtschaftung der Kleingärten genutzt werden darf. Beispielsweise für den Betrieb von Rasenmähern, elektrischen Heckenschereen, Pumpen oder Bewässerungssystemen usw.

Die Nutzung der Anlage zur Versorgung der Laube mit Licht und Wärme ist jedoch nicht gestattet. Diese Regelung zielt darauf ab, den ursprünglichen Zweck der Kleingartenanlagen als Orte der Erholung und des Gartenbaus zu erhalten und eine wohnähnliche Nutzung zu vermeiden.

Zulässig ist ein Stecker-Solargerät von 800 Watt Wechselrichter Ausgangsleistung und maximal 2000 Watt Peak (WP)Modulleistung als sogenannte Insellösung je Laube. Dies bedeutet, dass die Anlage nicht an eine vorhandene Stromanlage im Verein angeschlossen werden darf. (Dies ließe sich beispielsweise durch 5 Solarmodule mit je 400 Watt erreichen) Für die fach- und sachgerechte Installation ist der Pächter in seinem Bereich allein verantwortlich.

Anwendungsbeispiel:

Der Pächter hat für seine Parzelle keinen eigenen Stromvertrag mit dem Energieversorger abgeschlossen und verfügt über einen Nebenzähler. Die Stromabrechnung erfolgt über den Verein. Der vom Solarpanel erzeugte Strom darf **NICHT** in den Stromkreis der Laube eingespeist werden, Es handelt sich um eine Insellösung. Der erzeugte Strom muss 100 % auf der Parzelle verbraucht werden.

Für alle Solaranlagen gilt: Eine Installation darf nur auf bereits vorhandenen Dächern oder Wänden von Gartenlauben erfolgen. Eine zusätzliche Versiegelung oder Überbauung ist unzulässig.

Das Aufstellen eines Solarpanels auf der Parzelle abseits der Gartenlaube ist unzulässig, da dieses einem Bauwerk gleichzusetzen und ein weiteres Bauwerk neben der Gartenlaube mit 24 m² im Rahmen des Bundeskleingartengesetzes nicht genehmigungsfähig ist.

Das Errichten einer Photovoltaikanlage für eine Gartenlaube stellt eine bauliche Veränderung dar und ist beim Vereinsvorstand zu beantragen. Erst mit Genehmigung darf mit der Errichtung begonnen werden. Zu bedenken sind die Erfordernisse der Statik, wobei die Eigenlast des Solarpanels aufgrund seines Gewichts vernachlässigt werden kann, jedoch die zu erwartenden Windlasten als nicht unerheblich anzusehen sind.

Die Einspeisung von Strom aus einer Photovoltaikanlage in eine vorhandene Elektroanlage in einer Kleingartenlaube ist verboten. Die Erweiterung oder der Ersatz der bisherigen Stromversorgung führt zum Verlust des Bestandsschutzes der existierenden Elektroanlage der Gartenlaube. Der Einsatz von offenen Blei-Säure-Batterien sowie Nickel-Cadmium-Akkumulatoren ist verboten.

Pächter sind Betreiber der Anlage und haften für deren ordnungsgemäßen Betrieb.

Eine PV-Anlage, inkl. deren Komponenten werden bei einem Pächterwechsel nicht bewertet.

- Eine formlose Übergabe vom abgehenden an den nachfolgenden Unterpächter durch eine freie Vereinbarung ist nicht zulässig.
- Ein Nachpächter muss selbst eine Zustimmung zur Errichtung bzw. weiteren Nutzung einer vorhandenen Anlage stellen und darf diese erst nach vorliegender Zustimmung in Betrieb nehmen.